

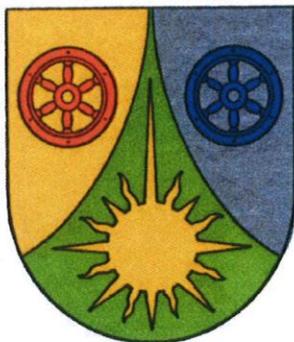
ZWECKVEREINBARUNG

zwischen der

**Ortsgemeinde
Enkenbach-Alsenborn**



und dem



**Donnersbergkreis
Kirchheimbolanden**

**zur energetischen Verwertung des im
Donnersbergkreis erfassten Grünschnittes**

Zweckvereinbarung

zwischen der

Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn,
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Jürgen Wenzel,
Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn

- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt -

und dem

Landkreis Donnersbergkreis,
vertreten durch Herrn Landrat Winfried Werner,
Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden

- nachstehend „**Landkreis**“ genannt -

zur energetischen Verwertung der holzartigen Anteile des im Donnersbergkreis erfassten Grünschnittes.

Vorbemerkung

Die Vertragsparteien haben am 17.03.2011 eine Zweckvereinbarung zur energetischen Verwertung des im Donnersbergkreis erfassten Grünschnittes abgeschlossen.

Diese Zweckvereinbarung wurde zum 31.12.2016 gekündigt, da wesentliche Änderungen zu dem bisher vereinbarten Ablauf der Aufbereitung und der anfallenden Kosten vorlagen.

Um die energetische Verwertung des im Donnersbergkreis erfassten Grünschnittes weiterhin im Biomasseheizkraftwerk vorzunehmen, schließen die Vertragspartner diese neue Vereinbarung zum 01.01.2017.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Gemeinde und der Landkreis vereinbaren, dass die Gemeinde den Grünschnitt aus dem Donnersbergkreis von Landespflegemaßnahmen sowie von öffentlichen und privaten Grünflächen (nachstehend **Landespflegematerial** genannt) gegen ein Entgelt auf Annahmestellen/Grünschnittsammelplätze des Landkreises (nachstehend **Plätze** genannt), aufarbeitet und anschließend die holzartigen Anteile im Biomasseheizkraftwerk der Gemeindewerke als Brennstoff verwertet.

Die Feianteile (kleiner 15 mm) verbleiben im Eigentum des Landkreises auf den Plätzen.

§ 2

Überlassung-/Übernahmepflichten

(1) Der Landkreis ist berechtigt und verpflichtet, ab 01.01.2017 sämtliche von ihm erfassten Grünschnittmengen der Gemeinde zu überlassen.

Dies erfolgt

a) durch Bereitstellen zur entgeltlichen Aufbereitung (im Rahmen der Vergütung des § 4 Abs. 2) und Verwiegung (gem. Abs. 2) des auf den Plätzen:

- Bolanderhof
- Steinborn (Eisenberg)
- Katzenbach (Rockenhausen)
- Hengstbacherhof/Schmalfelderhof
- Langmeil

erfassten Landespflegematerials.

b) in dem sich der Landkreis dazu verpflichtet, die Plätze so herzurichten und zu betreiben dass keine sonstigen Fremdstoffe (wie z. B. Bauschutt, Steine, Glas, Metall usw.) auf den Plätzen abgelagert werden.

c) durch Anlieferung der in einer 2 x jährlich stattfindenden Haushaltssammlung eingesammelten Grünschnittmengen an den 3 Plätzen Bolanderhof, Steinborn und Langmeil zur entgeltlichen Aufbereitung und Verwiegung (gem. Abs. 2).

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die unter 1 a und 1 c erfassten Grünschnittmengen auf den Plätzen Bolanderhof, Steinborn und Langmeil aufzubereiten und die holzartigen Anteile kontinuierlich abzuholen und zu verwiegen.

(3) Das Landespflegematerial von den Plätzen Katzenbach und Hengstbacherhof/Schmalfelderhof wird von der Gemeinde zur Aufbereitung auf die in Absatz 2 genannten Plätze, transportiert und die holzartigen Anteile verwogen.

(4) Die Verwiegung der Feianteile gem. § 1 letzter Satz, erfolgt nach der Aufbereitung entweder durch den Landkreis oder durch die Gemeinde. Soweit die Verwiegung von der Gemeinde durchgeführt wird, erfolgt die Abrechnung mit dem Landkreis aufwandsbezogen.

§ 3

Herrichtung und Betrieb der Plätze

(1) Der Landkreis verpflichtet sich, die unter § 2 Absatz 2 genannten Plätze so herzurichten, dass eine sachgerechte Aufarbeitung und Verwiegung möglich ist. Inwieweit dies erfüllt ist, kann von den Vertragsparteien vor Vertragsbeginn im Rahmen einer Ortsbegehung festgestellt werden.

(2) Der Landkreis beschränkt die Plätze und legt die Öffnungszeiten fest.

(3) Die laufende Unterhaltung der Plätze obliegt dem Landkreis. Der Landkreis kann die sich aus den Absätzen 1, 2 und 3 ergebenden Pflichten auf einen geeigneten Dritten übertragen.

§ 4

Entgelt

(1) Die Anlieferung der zwei Haushaltssammlungen auf den Plätzen erfolgt unentgeltlich. Das Landespflegematerial wird unentgeltlich überlassen.

(2) Das auf den Plätzen erfasste Material wird unentgeltlich der Gemeinde überlassen. Die Gemeinde holt die holzartigen Anteile gegen Zahlung eines Preises, von 15,50 € netto je Tonne durch den Landkreis, von den Plätzen ab.

(3) Die Verwiegung der holzartigen Anteile erfolgt durch den beauftragten Unternehmer der Gemeinde auf einer öffentlichen Waage. Die Mengen werden dem Landkreis durch Wiegescheine nachgewiesen.

§ 5

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft. Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres

frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

§ 6

Zweckvereinbarungsanpassung

(1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7

Schriftform und salvatorische Klausel

Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Landkreis bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Enkenbach-Alsenborn, den

Kirchheimbolanden, den

(Jürgen Wenzel)
Ortsbürgermeister

(Winfried Werner)
Landrat